

Eichsfelder Schraubenwerk GmbH

Allgemeine Einkaufs-, und Bestellbedingungen (Stand 01. 01. 2006)

§ 1 - Geltungsbereich

1. Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
2. Unsere Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Die Regelungen dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für Rahmenverträge und Kaufverträge, Werkverträge und Werklieferungsverträge sowie für alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer unser Vertragspartner/Lieferant uns gegenüber zur Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen verpflichtet ist. Die Regelungen dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 2 - Angebot, Vertragsabschluss, Angebotsunterlagen und Hilfsmittel/Mittel zur Herstellung

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist für das Vertragsverhältnis zu dem Lieferanten unsere Bestellung maßgebend. Will der Lieferant unsere Bestellung nicht oder nicht zu den aufgeführten Bedingungen annehmen, so ist er verpflichtet, dieses innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
2. Sofern wir die Kosten für anzufertigende Werkzeuge bezahlt haben, überträgt uns der Lieferant Zug um Zug das lastenfreie Eigentum an den Werkzeugen. Wir nehmen die Eigentumsübertragung an. Der Lieferant hat diese Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Feuer-, Diebstahl-, Sturm-, Wasser- und sonstige Schäden zum Neuwert zu versichern. Er trägt ferner die Kosten für die laufende Instandhaltung und Wartung und hat die Werkzeuge an einem geeigneten Ort auf eigene Kosten zu lagern.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns gestellten oder für uns gefertigte Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Werkzeugen, Teilen, Mustern oder Materialien, die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für die Fertigung der von uns bestellten Ware verwendet werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an uns unaufgefordert zurückzugeben. Von uns beigestellte Materialien werden vom Lieferanten ausschließlich für uns be- oder verarbeitet; wir sind insoweit Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Entsteht durch Verarbeitung oder Vermischung unserer Materialien mit anderen Sachen eine neue Sache, so erwerben wir an dieser neuen Sache Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Wertes unserer Materialien.
5. Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
6. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
7. Wir können Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermin, angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 - Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich der Verpackung ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.
2. Ist eine Vereinbarung über eine wiederverwendbare Verpackung getroffen und ist hierzu ein besonderer Preis vereinbart, ist der Lieferant, spätestens jedoch mit der Ausführung des letzten Auftrages, zur Rücknahme dieser Verpackungen, bei frachtfreier Rücksendung verpflichtet. Der Lieferant wird dann 100 % des Verpackungspreises erstatten.
3. Unvollständige und/oder unrichtige Angaben auf Lieferschein und/oder Rechnung, den aktuellen gesetzlichen Anforderungen folgend, verlängern die Zahlungsfrist über das vereinbarte Zahlungsziel hinaus, bis zum Eingang einer den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung und/oder Lieferschein.
4. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist ein Zahlungsziel von 45 Tagen vereinbart. Erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen, ist ein Abzug von 2 % Skonto zulässig. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Rechnung als auch die Lieferungen/ Leistungen von uns angenommen sind.
5. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu versenden.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem gesetzlichen Umfang zu.
7. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen uns aus Lieferung und/oder Leistung an Dritte abzutreten. Eine gegen dieses Verbot verstoßene Abtretung ist unwirksam.

§ 4 - Lieferzeit und Liefermenge

1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Treten Umstände ein, die einer termingerechten Lieferung entgegenstehen, oder werden solche Umstände für den Lieferanten erkennbar, so ist dieser verpflichtet, uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren.
2. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,2 % des Liefer- und Leistungswertes, brutto pro Tag, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Liefer- und Leistungswertes, brutto zu verlangen; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sowohl dem Lieferanten als auch uns steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzugs ein niedriger oder ein höherer Schaden entstanden ist. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, auch diesen höheren Schaden geltend zu machen.
3. Von uns bestellte Liefermengen sind genau einzuhalten; Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig. Der Lieferant ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.

§ 5 - Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat die Lieferung/Leistungserbringung frei Haus zu erfolgen; die Gefahr geht erst mit Übergabe der Liefergegenstände an uns auf uns über.

§ 6 - Rechte Dritter

1. Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass an der bestellten Ware/den erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter bestehen und dass die Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter verwendet oder weiterveräußert werden kann.
2. Werden von Dritten in Bezug auf die gelieferte Ware/erbrachte Leistung Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte geltend gemacht, so wird uns der Lieferant bei einer evtl. Rechtsverteidigung in vollem Umfang unterstützen und uns alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

§ 7 - Gewährleistung/Qualität

1. Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass die gelieferten Waren/erbrachten Leistungen den in unserer Bestellung angegebenen Spezifikationen und vereinbarten technischen Daten entsprechen, aus den vereinbarten bzw. in der Dokumentation genannten Werkstoffen hergestellt sind, frei von Material- und Fertigungsfehlern sind, die vereinbarten Funktionen voll erfüllen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer garantiert weiter, dass die Lieferungen und Leistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Gütevorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Ist eine Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung durch den Lieferanten nicht tunlich oder uns nicht zumutbar, so sind wir berechtigt, die Nacherfüllung ohne vorherige Ankündigung oder Fristsetzung selbst durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre.
4. Der Auftragnehmer wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

§ 8 - Produkthaftung, Freistellung und Versicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen durch die Ware verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für die Schäden in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt insbesondere für solche Ansprüche, die nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte oder nach ähnlichen in- oder ausländischen Rechtsbestimmungen gegen uns geltend gemacht werden.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, gemäß §§ 683, 670 BGB etwaige Aufwendungen zu erstatten, die wir im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion tätigen müssten. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant hat während der Vertragslaufzeit, sowie während der folgenden 10 Jahre, eine Produkt-Haftpflichtversicherung und eine Produkt-Rückrufkostenversicherung mit branchenüblicher und ausreichender Deckung für Personen-/Sach-/Vermögensschäden zu unterhalten. Stehen uns hierüber hinausgehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen dürfen wir jederzeit in die entsprechenden Unterlagen Einsicht nehmen.

§ 9 - Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für sämtliche aus unseren Bestellungen entstehenden wechselseitigen Verpflichtungen unser Geschäftssitz.
2. Für alle Geschäftsbeziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des CISG (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.